

Studien- und Prüfungsreglement 2020

Oltner Schauspielschule GmbH

27. Januar 2020

Das Studium und der Diplomerwerb im Fachbereich Berufsschauspiel an der Oltner Schauspielschule GmbH, die im Nachfolgenden als OSS abgekürzt wird, werden durch die Schulleitung per 1. Februar 2020 wie folgt geregelt:

1. Eignungsabklärung & Zulassung

Aufnahmebedingungen

Art. 1 Das Studium zum Berufsschauspiel kann an der OSS nur aufnehmen, wer die nachfolgend genannten Kriterien erfüllt und das Aufnahmeverfahren zur Zufriedenheit der Schulleitung absolviert. Die Schulleitung entscheidet allein über die definitive oder allenfalls eine provisorische Aufnahme von neuen Studierenden.

Art. 2 Das Studium setzt eine grundlegende Bühnenkünstlerische Begabung einschliesslich der dazugehörigen berufsspezifischen Anlagen und Fähigkeiten sowie den unbedingten Willen zum Schauspielberuf voraus.

Art. 3 Ein unbedenklicher Gesundheitszustand wird bei Studienbeginn ebenfalls vorausgesetzt. Die Schulleitung behält sich im Zweifelsfall vor ein ärztliches Zeugnis einzufordern. Insbesondere kann ein phoniatisches Gutachten zur Sicherstellung der medizinischen Unbedenklichkeit hinsichtlich des Stimm- und Sprechapparats verlangt werden, wenn im Rahmen des Zulassungsverfahrens entsprechende Zeichen erkannt werden.

Art. 4 Alle Studierenden müssen zum Zeitpunkt des Studienbeginns die obligatorische Schulpflicht erfüllt und mindestens das achtzehnte Lebensjahr erreicht haben.

Zulassungsverfahren

Art. 5 Die Zulassungsverfahren finden jeweils vor Semesterbeginn im Rahmen eines Einführungskurses statt und überprüfen die grundsätzliche künstlerische Begabung der Studienanwärterinnen und -Anwärter. Zu diesem Zweck müssen in der Regel ein Lied und ein Gedicht zum freien Vortragen vorbereitet werden. Szenen oder Monologe müssen in der Regel jedoch keine vorbereitet werden. Allfällige weitere Anforderungen werden von der Schulleitung im Vorfeld bekanntgegeben bzw. zur Nachreichung verlangt.

Art. 6 Im Verlauf des Zulassungsverfahrens, jedoch spätestens beim Studienantritt, sind der OSS folgende Angaben und Formulare in geeigneter Form zuzustellen:

- Das ausgefüllte Formular Personenstammbblatt mit allen relevanten administrativen Angaben.
- Eine Auflistung der bisherigen künstlerischen Betätigungen bzw. ein tabellarischer Lebenslauf.
- Die Angaben einer gültigen E-Mail-Adresse für alle Korrespondenzen während des Studiums.

Alle im Zulassungsverfahren gemachten persönlichen Angaben unterstehen dem Daten- und Persönlichkeitsschutz und werden ausschliesslich für die interne Administration bzw. im Falle von Vergütungen für die Abwicklung der Sozialabgaben verwendet.

Art. 7 Die Kosten des Einführungskurses werden in der Anmeldung festgesetzt. Im Falle eines abgekürzten Verfahrens aufgrund geringer Anmeldungsanzahl kann die Kursgebühr durch die Geschäftsleitung entsprechend reduziert werden. Die Kursgebühr ist vor dem bzw. spätestens am ersten Kurstag zu bezahlen. In der Kursgebühr eingerechnet sind alle administrativen Aufwände für die Anmeldung zum Studium.

2. Studium

Grundsätze

Art. 8 Das Schauspielstudium an der OSS zielt auf die methodische Ausbildung und zielorientierte Förderung künstlerisch begabter Persönlichkeiten hin, die sich nach Studienabschluss als handwerklich versierte und theoretisch fundierte Individuen im professionellen Theatergeschehen sowie der Filmindustrie des deutschsprachigen Raumes eigenständig behaupten können.

Art. 9 Im Schauspielunterricht sollen die Studierenden die Arbeit an sich selbst, an der Rolle und im Ensemble erlernen und das Gelernte in theaterpraktische Erfahrungen umsetzen.

Art. 10 Die Ausbildung stützt sich dabei im Wesentlichen auf Erkenntnisse, die aus der Theaterarbeit und den Schriften von Konstantin Stanislawski und Bertolt Brecht gewonnen werden konnten und deren methodische und ästhetische Ansätze zeitgemäss interpretiert werden.

Studiendauer & Aufwand

Art. 11 Die Ausbildung an der OSS dauert vier Jahre bzw. acht Semester und kann aufgrund der Organisation des Stundenplans nebenberuflich bzw. als Werkstudium absolviert werden.

Art. 12 Die Unterrichtszeit der Studierenden kann je nach Semester und Anzahl Studierender zwischen 80 und 120 Lektionen pro Monat betragen. Der genaue Stundenplan wird von der Schulleitung für jedes Semester einzeln ausgearbeitet.

Art. 13 Extracurriculare Angebote, wie Vorstellungsbesuche oder die Mitwirkung in Projekten ausserhalb des Stundenplans sowie schauspielbezogene Praktika, werden den Studierenden je nach Situation empfohlen, sind aber nicht prüfungsrelevant.

Studienbereiche

Art. 14 Das Studium setzt sich aus praktischen und theoretischen Modulen zusammen, die folgende Bereiche umfassen:

- Schauspiel
 - Grundlagen
 - Improvisation
 - Szenenstudium
 - Wahlrollen
 - Projektarbeit / Inszenierung / Vorsprechrollen
- Bewegung
- Tanz & Ballett
- Bühnenfechten / Bühnenkampf
- Akrobatik
- Pantomime
- Sprecherziehung / Körperstimmtraining
- Verssprache / Versgeschichte
- Musik & Gesang
- Theaterwissenschaft
- Kunstgeschichte & Ästhetik
- Kulturgeschichte / Kultursoziologie
- Berufskunde

Theorie und Praxis sind integrale Bestandteile des Studiums.

Bewertung & Promotion

Art. 15 Alle Leistungen, die während eines Semesters in einem Fach erbracht werden, gelten als ein Fachmodul. Ausgenommen davon sind Szenenstudium, Wahlrollen Projektarbeit und Inszenierung die jeweils einzeln und unabhängig von ihrer Dauer als ein Fachmodul gelten.

Art. 16 Die Fachdozenten bewerten die individuellen Leistungen der Studierenden in jedem Modul zuhanden der halbjährlichen Notenkonferenz. Dabei gelten die einzelnen Module entsprechend der Einschätzung der Fachdozenten entweder als *bestanden* oder *nicht bestanden*, beziehungsweise als *bestanden unter Vorbehalt*. Negative Bewertungen werden von den Dozierenden begründet. Ebenfalls können besondere Leistungen in den Akten vermerkt werden.

Art. 17 Das Studium an der OSS kann nur abschliessen, wer alle Module in den Fachbereichen Schauspiel und Theaterwissenschaft bestanden hat. In allen anderen Studienbereichen darf pro Semester insgesamt höchstens ein Modul mit der Einschätzung *nicht bestanden* abgeschlossen werden.

Art. 18 Werden zwei Module im selben Fachbereich in Folge nur unter Vorbehalt bestanden, so gilt das zweite davon automatisch als *nicht bestanden*.

Art. 19 Nicht bestandene Module können unter Rücksprache mit der Schulleitung bedingt wiederholt oder kompensiert werden.

Art. 20 Wer aufgrund ungenügender Leistungen vom weiteren Studienverlauf ausgeschlossen wird, kann das fragliche Semester höchstens einmal und für gewöhnlich erst im Folgejahr wiederholen.

Qualität & Mitwirkung

Art. 21 Die OSS und ihre Dozenten streben in allen Unterrichtseinheiten nach der höchstmöglichen Qualität. Die Studierenden tragen durch ihre aktive Teilnahme an den Unterrichtseinheiten zu dieser Qualität bei.

Art. 22 Die Studierenden wirken an Projekten und Inszenierungen mit, die von der Schulleitung im Rahmen des Stundenplans ausgerichtet werden. Die Mitwirkung in tragenden Rollen berechtigt Studierende zum Bezug einer Gage gemäss Produktionsbudget. Eine Verrechnung der Gage mit ausstehenden Schulgeldern ist möglich.

Präsenzpflicht

Art. 23 Die Teilnahme an den im Stundenplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen ist für alle Studierenden obligatorisch.

Absenzenregelung

Art. 24 Absenzen und Verspätungen sind den Fachlehrpersonen und der Schulleitung vor Unterrichtsbeginn zu melden. Studierende, die dem Unterricht länger als einen Tag fernbleiben, müssen ihre Absenz bei der Schulleitung unter Vorweisen eines ärztlichen Zeugnisses entschuldigen.

Art. 25 Verpasster Unterrichtsstoff ist von den Studierenden selbständig zu erarbeiten bzw. eigenverantwortlich in Absprache mit den zuständigen Fachlehrpersonen nachzuholen. Die Fachlehrpersonen können der Situation entsprechend Kompensationsleistungen von abwesenden Studierenden verlangen. Dies trifft insbesondere bei verpassten Prüfungen oder Vorspielen zu.

Art. 26 Wenn Studierende dem Unterricht im Verlauf eines Semesters entweder unentschuldigt oder mehr als drei Mal krankheitsbedingt fernbleiben, sucht die Schulleitung mit den Betreffenden das Gespräch, um ihre Eignung erneut zu prüfen. Wiederholte unentschuldigte Absenzen sind ein hinreichender Grund zum Ausschluss vom Studium.

Militär- & Zivildienst	Art. 27 Militär- oder Zivildiensteinsätze, die in die Studienzeit fallen, müssen der Schulleitung rechtzeitig im Voraus angemeldet werden, damit eine sinnvolle Einzelfalllösung gefunden werden kann.
Kompensationsleistungen	Art. 28 Nach längeren Absenzen kann die Schulleitung unter Rücksprache mit den verantwortlichen Fachlehrpersonen von den betroffenen Studierenden eine Kompensationsleistung in Form einer schriftlichen Arbeit oder eines praktischen Kleinprojekts verlangen.
Urlaubsgesuche & Studienunterbruch	Art. 29 Urlaubsgesuche sind grundsätzlich nicht vorgesehen. In schwerwiegenden Fällen kann die Schulleitung einen Urlaub bzw. einen Studienunterbruch bewilligen. Nach einem Unterbruch kann das Studium aufgrund der Stundenorganisation frühestens im nachfolgenden Semester wieder aufgenommen werden und bedingt in der Regel die Rückversetzung um ein Semester.
Verantwortlichkeit	Art. 30 Es liegt in der Verantwortung der Studierenden, Absenzen selbsttätig entschuldigen zu lassen und in Problemfällen aktiv den Dialog mit der Schulleitung zu suchen.

3. Studienabschluss & Diplom

Abschluss	Art. 31 Das Studium an der OSS wird mit einer praktischen sowie einer theoretischen Prüfung abgeschlossen und nach erfolgreichem Bestehen beider Prüfungsteile mit dem Diplom der OSS ausgewiesen.
Voraussetzungen	Art. 32 An die Prüfung zugelassen werden in der Regel nur Studierende, die alle acht Semester an der OSS mit befriedigenden Leistungen absolviert haben.
Praktische Prüfung	Art. 33 Die praktische Teilprüfung besteht je nach Ausrichtung und Orientierung der Studierenden aus einer Projektarbeit oder einer Abschlussinszenierung und mindestens zwei Vorsprechrollen.
Theoretische Prüfung	Art. 34 Die theoretische Teilprüfung besteht aus einer schriftlichen Diplomarbeit und einer mündlichen Fachprüfung.
Diplomarbeit	Art. 35 Im Rahmen des theaterwissenschaftlichen Unterrichts ist von den Studierenden eine schriftliche Arbeit zu einem selbst gewählten Thema zu verfassen. Die verantwortliche Fachlehrkraft setzt dabei jeweils einen angemessenen Umfang und Rahmen für die Arbeit fest. Die Arbeit muss inhaltlich stimmig sein und den formalen Kriterien der Wissenschaftlichkeit genügen.
Fachprüfung	Art. 36 Über sämtliche Teilgebiete des theoretischen Unterrichts wird eine mündliche Prüfung abgelegt. Im

Vorfeld der Prüfung legt die Fachlehrperson die vorzubereitenden Themen fest. Die mündliche Prüfung dauert dreissig Minuten und wird von der Fachlehrperson im Beisein einer Expertenperson abgenommen.

Bewertung & Bestehen

Art. 37 Alle Prüfungsteile werden gemäss folgender Skala bewertet:

sehr gut
gut
befriedigend
nicht bestanden

Zum erfolgreichen Abschluss der Prüfungen muss der Kandidat oder die Kandidatin in allen Teilprüfungen mindestens eine befriedigende Leistung erbringen.

Art. 38 Studierenden, die alle Teilprüfungen mit dem Prädikat *sehr gut* abschliessen, wird das Diplom mit besonderer Auszeichnung ausgestellt.

Prüfungswiederholung

Art. 39 Wer einen oder mehrere Teile der Prüfung nicht besteht, kann die fraglichen Prüfungsteile nach Absprache mit der Schulleitung wiederholen. Für die Wiederholung von Prüfungsteilen wird eine separate Prüfungsgebühr von CHF 50.- pro Prüfungsteil erhoben. Nach zweimaliger Wiederholung desselben Prüfungsteils kann die Schulleitung eine psychologische Abklärung verlangen. Die Schulleitung behält sich im Einzelfall vor, die Prüfungsmodalitäten unter Berücksichtigung eines psychologischen Gutachtens anzupassen und einen allfälligen Benachteiligungsausgleich zu gewähren.

Begründung

Art. 40 Ungenügende Bewertungen werden von den Prüfenden in jedem Fall schriftlich begründet.

Rekursmöglichkeit

Art. 41 Gegen die beförderungsrelevante Beurteilung der Fachlehrpersonen oder einen Prüfungsentscheid kann innert 30 Tagen nach Bekanntgabe bei der Schulleitung Rekurs eingelegt werden. Ein Rekurs muss schriftlich begründet werden. Im Rekursfall hält die Schulleitung eine Anhörung mit allen betroffenen Parteien ab und entscheidet über den Rekurs und das allfällige weitere Vorgehen. Im Falle von Interessenkonflikten kann die Schulleitung eine dritte Partei als Mediationspartei beiziehen. Wird der Schulleitung in der schriftlichen Begründung des Rekurses Befangenheit vorgeworfen, wird automatisch eine unabhängige dritte Person zur Mediation beigezogen.

4. Allgemeines

Informationen & Termine

Art. 42 Die Schulleitung veröffentlicht Informationen und Termine auf der Website der OSS, per E-mail und durch

Anschläge im Schulgebäude. Von den Studierenden wird erwartet, dass sie sich bei Fragen und Unklarheiten selbständig bei der Schulleitung oder den Fachlehrkräften um Informationen bemühen.

Studiengebühren

Art. 43 Das Schulgeld beläuft sich für das gesamte Studium auf CHF 27'000.- über acht Semester. (Zzgl. Auslagen für Literatur und Trainingsbekleidung) Die Schulgelder berechnen sich semesterweise wie folgt:

1. Semester	CHF 3'900.-	bzw. 6 Raten à CHF 650.-
2. Semester	CHF 3'900.-	bzw. 6 Raten à CHF 650.-
3. Semester	CHF 3'600.-	bzw. 6 Raten à CHF 600.-
4. Semester	CHF 3'600.-	bzw. 6 Raten à CHF 600.-
5. Semester	CHF 3'300.-	bzw. 6 Raten à CHF 550.-
6. Semester	CHF 3'300.-	bzw. 6 Raten à CHF 550.-
7. Semester	CHF 2'700.-	bzw. 6 Raten à CHF 450.-
8. Semester	CHF 2'700.-	bzw. 6 Raten à CHF 450.-

Das Schulgeld muss jeweils für ein ganzes Semester bezahlt werden, auch wenn das Semester abgebrochen wird.

Rückversetzung

Art. 44 Die Semesteransätze reflektieren die Kosten der Ausbildung. Im Falle einer Semesterwiederholung infolge Rückversetzung wiederholt sich auch der betreffende Semesteransatz.

Art. 45 Für die Abschlussprüfung wird eine Gebühr von CHF 150.- verrechnet. Diese muss vor dem Prüfungsantritt bezahlt werden.

Arbeitsmaterialien

Art. 46 Grundsätzlich sind die Studierenden selber um die Beschaffung von Arbeitsmaterialien besorgt. Texte und Literatur können im Klassenverband bestellt werden. Die Bestellung von Klassensätzen obliegt der verantwortlichen Fachlehrperson in Absprache mit der Schulleitung.

Sorgfaltspflicht

Art. 47 Die von der OSS für den Unterricht zur Verfügung gestellte Infrastruktur ist mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln. Die Behebung von mutwillig oder grobfahrlässig verursachten Schäden wird den Verantwortlichen in Rechnung gestellt.

Unredlichkeit

Art. 48 Unredliches Verhalten jeder Art, insbesondere aber Plagiate oder sonstiger Betrug im Zusammenhang mit den Abschlussprüfungen resultieren in der Ungültigkeitserklärung der gesamten Prüfung. Wiederholtes unredliches Verhalten ist ein hinreichender Grund für einen Ausschluss vom Studium. Diebstahl jeder Art wird zur strafrechtlichen Anzeige gebracht.

Integrität der Persönlichkeit

Art. 49 Schauspiel bedingt je nach Spielsituation engen körperlichen Kontakt zwischen den Studierenden. Um

den sicheren Rahmen zu gewährleisten, der diesen engen Kontakt zulässt, werden an der OSS ausserhalb der Spielsituation sexuelle Belästigungen in keiner Form toleriert. Sexuelle Nötigung wird in jedem Fall strafrechtlich verfolgt.

Ausschluss vom Studium

Art. 50 Die Schulleitung behält sich vor, Studierende bei wiederholtem Verstoß gegen die Studienregelung oder bei einem anderweitigen schwerwiegenden Fehlverhalten ohne Rückerstattung bereits bezahlter Schulgelder fristlos vom Studium auszuschliessen.

5. Daten- & Persönlichkeitsschutz

Datenschutz

Art. 51 Der Datenschutz ist gewährleistet. Die Schulleitung behandelt alle Angaben und Informationen zu Studierenden und Dozierenden mit der gebotenen Diskretion.

Akteneinsicht

Art. 52 Studierende können bei der Schulleitung jederzeit Einsicht in ihre persönlichen Akten beantragen. Die Schulleitung ist verpflichtet, einem solchen Antrag innert nützlicher Frist stattzugeben.

Urheberrechte

Art. 53 Die Rechte an allen Texten, Medien und Materialien, die im Unterricht entstehen oder zur Anwendung kommen verbleiben beim jeweiligen Urheber bzw. der jeweiligen Urheberin. Die Verwendung, Wiedergabe und Weitergabe von Texten, Medien und Materialien unterliegt den Urheberrechtsbestimmungen gemäss geltender Rechtsprechung.

Bild- & Tonaufnahmen

Art. 54 Bild- und Tonaufnahmen vom Unterricht oder von Vorstellungen, die im Zusammenhang mit dem Unterricht an der OSS stattfinden, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der verantwortlichen Dozentin bzw. des verantwortlichen Dozenten und nur im Wissen und Einverständnis aller Aufzuzeichnenden erlaubt.

Art. 55 Die Weitergabe oder Veröffentlichung von Aufnahmen der vorgenannten Art sind nur mit der Zustimmung der Schulleitung erlaubt.

6. Haftung & Versicherung

Haftung

Art. 56 Die OSS haftet nicht für Schäden, die von Studierenden, Angestellten oder Lehrbeauftragten mutwillig oder aus grob fahrlässigem Verhalten verursacht wurden.

Versicherung

Art. 57 Es ist Sache der Studierenden, sich gegen Unfall und Haftpflicht zu versichern.

Sozialversicherungen

Art. 58 Im Rahmen des normalen Studiums in Teilzeitpensum werden die Studierenden nicht bei der kantonalen Ausgleichskasse angemeldet. Studierende die neben dem Studium keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, sind selber um die Entrichtung der Minimalbeiträge an die AHV / IV / EO und ALV besorgt. Wenn im Rahmen einer Projektmitarbeit oder anderer Tätigkeiten für die OSS Vergütungen (Lohnzahlungen oder Gagen) an Studierende ausbezahlt werden, werden von diesen die üblichen Sozialleistungen abgezogen und die OSS ist um die Entrichtung der Beiträge besorgt, sofern die betreffenden Studierenden keine Bescheinigung über selbständige Erwerbstätigkeit ihrer kantonalen Ausgleichskasse vorweisen.

7. Rechtspflege & Schlussbestimmungen

Einsprache und Beschwerde

Art. 59 Die Schulleitung ist bemüht, Uneinigkeiten möglichst im Dialog zu lösen und greift bei Streitfällen zwischen Studierenden und Lehrpersonen vermittelnd ein. Bei allfälligen Streitfällen zwischen der Schulleitung und Studierenden zieht die Schulleitung in erster Instanz nicht betroffene Mitglieder des Kollegiums zu Mediation bei. Sollte der Fall in dieser Weise nicht beigelegt werden können, zieht die Schulleitung in zweiter Instanz eine unabhängige Mediationspartei bei. Einsprachen gegen Leistungsbewertungen oder Promotionsentscheidungen müssen in schriftlicher Form erfolgen und sind in jedem Fall an die Schulleitung zu adressieren.

Geltung

Art. 61 Die hier aufgeführten Bestimmungen gelten verbindlich für alle Beteiligten (Studierende wie Lehrpersonen) am Studiengang Berufsschauspiel der OSS.

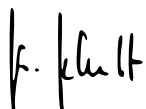
Inkrafttreten

Art. 60 Dieses Reglement tritt am 1. Februar 2020 in Kraft und löst alle früheren Reglemente bezüglich des Studiums zum Berufsschauspiel an der OSS ab.

Gerichtsstand

Art. 62 Gerichtsstand ist Olten.

Olten, den 27. Januar 2020



Kerstin Schult
Schulleitung OSS



Michael E. Graber
Geschäftsleitung OSS